

# GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL  
ANNÉE  
JAHRGANG

XV.

IANUARIE-FEBRUARIE  
JANVIER-FÉVRIER  
JÄNNER-FEBER

1937.

NUMĂRUL  
NUMÉRO  
NUMMER

1-2

## Quod licet Jovi ...

Vor einigen Wochen erschien im „Völkischen Beobachter“ ein Artikel, der die Lage der Kroaten beschreibt. Um deren trauriges Los zu schildern, wirft er einen Rückblick auf die Vergangenheit und stellt fest: kaum ist das kroatische Volk vom Druck des ungarischen Stuhlrichters, des ungarischen Gendarmen, des ungarischen Magnaten und Juden befreit, ist es wieder in Knechtschaft geraten. Wer nun einigermaßen mit der Vergangenheit der Kroaten bekannt ist, vermag den Wert dieser Feststellungen zu beurteilen. War doch in Kroatien niemals ein ungarischer Stuhlrichter, ungarischer Gendarm tätig und hatte doch das Kroatentum ebenso wie das Ungartum ihre, das eigene nationale Leben führenden Magnaten und Juden.

Der „Völkische Beobachter“ übernimmt ohne Überlegung alle Stimmen, die bezüglich der Ungarn so allgemein in der deutschen politischen Literatur verlauten, alle Feststellungen, die nicht einmal die gemeinsame Waffenfreundschaft dämpfen konnte und die heute in der deutschen Presse immer lauter und häufiger zum Ausdruck gelangen.

Zu den deutschen Eigenheiten gehört auch, dass die deutsche Nation ihre eigenen Interessen mit ganz anderem Mass ausmisst, als wenn von denen der anderen Nationen die Rede ist.

Wir entsinnen uns noch genau der Angriffe in den deutschen Zeitschriften und Tagblättern, die auf die Schriften von Alois Kovács, dem Präsidenten des Ungarischen Statistischen Amtes im Jahre 1934 erfolgten, als dieser hervorragende Fachmann die beweisführende Erklärung dessen abgab, wie und warum es geschah, dass die ungarische Volkszählung von 1930 nur 478.630 Deutsche, anstatt der in 1920 vorgefundenen 551.211

Deutschen zählte. Umsonst wies Alois Kovács und viele Andere auf die Erscheinungen, die in vielen Staaten zu beobachten waren, nämlich, dass überall das Mehrheitsvolk — mancherorts in viel höherem Masse — einen Zuwachs zum Nachteil der Minderheiten aufweist, die deutschen Zeitschriften und Fachorgane hörten nicht auf, uns zu verleumden.

Als Fahnenträger dieser Blätter gilt die in Wien erscheinende Zeitschrift „Grenzland“, das amtliche Organ des deutschen Schulvereines „Südmark“. Fast in jeder Nummer meldet diese Zeitschrift die Regungen jener Gebiete, wo Deutsche als Minderheiten leben und beschreibt besonders die Kulturarbeit der Grenzgebiete in den deutschen Sprachinseln. So sind natürlich die Ereignisse des Burgenlandes an der Tagesordnung, es scheint sogar, als wäre dieser Landstrich ihr Lieblingskind.

Seit dem Jahre 1928 lügt diese Zeitschrift den Artikeln, die Aufschluss auf die Lage des Deutschtums in den einzelnen Ländern oder Landesteilen geben, eine Landkartenskizze bei und bezeichnet die Zahl der dort lebenden Mehrheits- und Minderheitsvölker. So finden wir bei den seither auf das Burgenland bezüglichen Artikeln auch die Abbildung jener merkwürdigen Provinz und daneben die Daten der dort lebenden Deutschen, Kroaten und Ungarn. In dem Artikel vom Jahre 1928 sind die diesbezüglichen Zahlen folgende: Deutsche 230.000, Kroaten 42.000 und Ungarn 15.000. Im Oktober-Novemberheft des Jahres 1936 ist eine Beilage erschienen, welche auf Grund der amtlichen Daten von 1934 eine eingehende, in jeder Gemeinde die Verteilung der Nationalitäten darstellende geografische Abbildung enthält. In der Rubrik Burgenland ist da die Zahl der Deutschen schon auf 241.000, die der Kroaten auf 40.500, die der Ungarn auf 10.000 gesetzt. Dies bedeutet, dass im Verlauf von acht Jahren laut Daten des „Grenzland“-es im Burgenland das Ungartum nicht weniger, als ein Drittel einbüsste, das heisst um 33 % geringer wurde.

Die Verfasser des „Grenzland“-es, beziehungsweise die österreichischen Statistiker können sich nun nicht mehr darauf berufen, dass die ungarische Volkszählung irrtümlich war, denn sie zeigten ja schon bei Bekanntgabe der österreichischen Volkszählung von 1923 darauf, dass diese gegenüber der ungarischen Volkszählung von 1910 um beiläufig 10.000 weniger ungarische Seelen vorfanden. Eine solch ungeheuere Abnahme

der ungarischen Minderheit ist entweder der Entnationalisierung, oder unrichtiger Registrierung, oder dem Ergebnis soziologischer Erscheinung zuzuschreiben, welche soziologische Wirkungen eben dann nicht anerkannt werden wollen, wenn diese bei den ungarländischen Deutschen eine Abnahme von 13 % ergeben.

Aber nicht nur hinsichtlich der Statistik beobachten wir die merkwürdige Eigenheit deutscher Denkungsweise, die dem Prinzip : „Quod licet Jovi...“ folgt, natürlich immer sich als Jupiter betrachtend. Der „Völkische Beobachter“ betont z. B. in der Nummer 310 vom 5. November 1936 bei Beschreibung eines Vorfalles in Danzig, man könne nicht bloss dem Namen nach auf die Nationalität schliesen. Zur Bekräftigung dieses Ausspruches veröffentlicht das Blatt eine lange Liste der deutschen Namen polnischer Männer, an der Spitze den Namen des Aussenministers Beck. Am selben Tage und zum selben Anlass erklärt die „Berliner Börsenzeitung“, „wer sich als Deutscher bekennt, ist Deutsch“. Vor den deutschen sind also alle diese Prinzipien in Danzig selbstverständlich, wo es sich um Deutsche handelt. Im Satmargebiet aber bestehen sie nicht, wo man jenen Ungarn, dessen fünfter oder noch weiterer Vorfahre zwar deutsch war, der aber durch Jahrzehnte, sogar Jahrhunderte sich mit viel ungarischem Blut mischte, einzig den deutschen Namen beibehielt, muss dieser schonungslos regermanisiert werden. Hier ist es nebensächlich, dass der Betreffende sich als Ungar erklärt, Generationen hindurch nicht anders, als ungarisch sprach. Hier müssen die nur ungarisch verstehenden Kinder unerbittlich in die deutsche Schule gejagt werden, wo sie ausser der ihnen unbekanntem Unterrichtssprache noch eine andere unbekanntem, die rumänische lernen müssen. Wenn wir solche Vorgänge beobachten, kann es uns wirklich nicht verwundern, wenn die ungarischen und deutschen Minderheiten einander in politischen Beziehungen so schwer verstehen und die ungarische öffentliche Meinung nicht viel Neigung zeigt, der deutschen Minderheit des eigenen Landes alle Wünsche zu erfüllen.

# Die nationale Zugehörigkeit der Richter, Staatsanwälte und sonstigen Angestellten des Justizfaches in Siebenbürgen am 1. November 1936.

Zusammengestellt von : **Dr. Árpád Kovács**

Referent der Minderheitensektion der Ungarischen Landespartei.

Ein trauriges Bild der neuerdings stark zunehmenden massenhaften Entlassung ungarischer Beamten gibt uns der, von der Zeitschrift „Buletinul Justiției“ für das Jahr 1937 herausgegebene „Calendarul Justiției“. Das Jahrbuch führt dem Namen nach alle, dem Justizministerium untergestellte und am 1. November 1936 dienenden Richter, Staatsanwälte, Beamten und Angestellte des Kassationshofes, der Tafelgerichte, der Arbeitergerichte an, gibt aber auch diesmal keine Zahlendaten bekannt und erwähnt auch nicht die nationale Zugehörigkeit der Beamten. Demnach können wir nur auf Grund der einzeln geprüften Namen Aufschluss über die Nationalität der Träger bekommen. Diese Art der Klassifizierung und Zusammenzählung kann zwar einige Verschiebung des Ergebnisses herbeiführen, — da möglicherweise der Träger eines durchaus ungarisch klingenden Namens Rumäne sein kann und umgekehrt — doch die eingelaufenen Kontrollbeweise haben bekundet, dass diese Verschiebung unbedeutend ist.

Bei der Herstellung des Registers über die Zahl und Nationalität der Angestellten des Justizfaches beachteten wir besonders behufs richtigen und genauen Überblicks die amtlichen Daten der Volkszählung von 1930, ferner die im Jännerheft 1936 der „Magyar Kisebbség“ erschienene Studie, betitelt „Nationale Verteilung der Richter, Staatsanwälte, Gerichts- und sonstigen Angestellten in Siebenbürgen am 15. Oktober 1934“.

Die Volkszählung von 1930 gibt an, auf dem von Ungarn abgetrennten Gebiete Rumäniens seien die Nationalitäten folgendermassen verteilt : 57.9 % der Bevölkerung rumänisch, 24.4 % ungarisch und 17.7 % sonstiger Nationalität. Laut der erwähnten Studie sind aber am 15. Oktober 1934 von den gesamt Angestellten des Justizfaches in ganz Siebenbürgen nur 16.9 %

Ungarn, 75 % Rumänen und 8.1 % sonstiger Nationalität.\*) Hinsichtlich der Bedeutung der bekleideten Stellen ist aber auch diese Verhältniszahl nicht allgemein, da neben den zu 82.3 % rumänischen Richtern und Staatsanwälten nur 8.3 % zu ungarischer und 9.4 % zu anderer Nationalität gehörten. Von den übrigen Angestellten (Notäre, Grundbuchführer, Exekutors, Kanzleileiter, Manipulanten, Zusteller waren 73 % Rumänen, 19.2 % Ungarn und 7.8 % andere Nationalität\*\*)

Vom 15. Oktober 1934 bis 1. November 1936, das heisst im Laufe der letzten zwei Jahre schrumpft diese, für die Ungarn ohnedies nachteilige Verhältniszahl noch mehr zusammen, so dass die Abnahme in einigen Kategorien 80 %, ja sogar 100 %, erreicht.

In den zentralen Gerichtsämtern, sowie im Justizministerium und am Kassationshof finden wir auch jetzt keinen Ungarn.

Hinsichtlich der nationalen Verteilung der Richter ist das Bild für die Ungarn nicht minder ungünstig. An den 5 Tafelgerichten Siebenbürgens sind von 83 Tafelrichtern 78 rumänischer, 3 ungarischer und 2 deutscher Nation zugehörig, wodurch die Verhältniszahl der ungarischen Tafelrichter von 6.7 % auf 3.6 % herabgedrückt wird. Von den Oberstaatsanwälten ist kein einziger, der zur ungarischen oder einer anderen Nationalität gehören würde. An den 24 Gerichtshöfen sind 269 Richter und 64 Staatsanwälte tätig. 89.6 % der Richter sind rumänisch, 4.8 % ungarisch. (Am 15. X. 1934 waren 86.2 % zu 5.7 %). Ungarischen Staatsanwalt gibt es ebenfalls keinen, gegenüber den 98.4 % rumänischen existiert ein einziger deutscher Staatsanwalt im Jahrbuch. Von den 383 Bezirksrichtern und Richtern des Arbeitergerichtes sind rumänisch 300, ungarisch 40 und zu anderer Nationalität gehörig 43. Von dem gesamten 810 Richtern und Staatsanwälten Siebenbürgens sind also 85.6 % Rumänen und nur 6.9 % Ungarn, 7.5 % andere Nationalität. (Am 15. X. 1934 82.3 %, 8.3 %, 9.4 %).

Im Zahlenstand der, in den Gerichtsämtern angestellten Beamten sind die Gegensätze weniger krass, doch vom Ende des Jahres 1934 ist hier die Abnahme noch gewaltiger, als bei

\*) Die Endsumme der Studie gibt zwar 74.9 % Rumänen und 17 % Ungarn an, ohne aber den Zahlstand der in der Tabelle angeführten Angestellten des Arbeitergerichtes dazuzurechnen.

\*\*) In der Studie sind 72.9 % resp. 19.2 % im Verhältnis erwähnt wieder ohne Beizählung der Arbeitergerichte.

den Richtern. Von 170 Beamten der Tafelgerichte sind 147 Rumänen, 18 Ungarn. Bei der Gerichtshöfen sind 1110 Rumänen, 135 Ungarn, und 79 andere Nationalität angestellt, zusammen 1324. Von den 1742 Beamten der Bezirksgerichte sind 1445 Rumänen, 193 Ungarn und 104 anderer Nationalität. Der Summierung nach sind ausser den Richtern und Staatsanwälten von 3236 Angestellten (Beamten, Zustellern, Dienern) am 1. November 1936 schon 83.5 % Rumänen, 10.7 % Ungarn und 5.8 % sonstiger Nationalität (am 15. X. 1934 73 %, 19.2 %, 7.8 %), das heisst das Verhältnis der in niedrigeren Stellen befindlichen Ungarn sank wieder um fast 100 %.

Das Ergebnis dieser Klassifizierung ist: in Siebenbürgen sind am 1. November 1936 von 4046 Gerichtsbeamten (Richter, Staatsanwälte und sonstige Beamte) 3395 Rumänen (83.9 %) nur 402 Ungarn (9.9 %) 249 und andere Nationalität (6.2 %), demgemäss der Gesamtbestand der ungarischen Gerichtsbeamten binnen zwei Jahren um 70 % abnahm (am 15. X. 1934 75 %, 16.9 %, 8.1 %).

In den öffentlichen Gerichtsämtern ist also das Ungartum nicht bloss seinem offiziell-statistisch anerkannten Volksprozentsatz entsprechend nicht vertreten, (24.4 %) sondern die Zahl der ungarischen Richter (56) ist um 365 %, die der übrigen Angestellten (346) um 227 %, die der beiden Kategorien zusammen (402) um 246 % geringer als dem Ungartum eben zufolge des so oft erwähnten Prinzips der Proportionalität gebühren würde. Ferner können wir feststellen, dass in den einzelnen Klassen das Rumänentum um 80 %, durchschnittlich bei sämtlichen Gerichtsämtern um 50 % stärker als es seiner völkischen Verhältniszahl (57.9 %) entsprechen würde, vertreten ist und dass von den angestellten Ungarn — seien es Richter oder sonstige Angestellte — keiner eine leitende Stelle innehat.

Das Ergebnis detaillierter Verteilung ist folgendes:

*Nationale Verteilung der Richter, Staatsanwälte und sonstigen Beamten, resp. Angestellten des Justizfaches in Siebenbürgen am 1. November 1936.*

Ort, Stadt	Gesamtzahl der Richter	Davon				Davon				
		rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige	Sonstige Beamte	rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige
		Braşov	13	12	1	—	—	26	19	5
Cluj	24	22	1	1	—	45	44	—	—	1
Oradea	14	14	—	—	—	28	23	5	—	—
Târgu-Mureş	9	8	1	—	—	15	10	5	—	—
Timişoara	23	22	—	1	—	41	37	2	2	—
Zusammen	83	78	3	2	—	155	133	17	3	2
Von hundert	100	94	3.6	2.4	—	100	85.8	10.9	2	1.3

Komitat	Gesamtzahl der Richter	Davon				Davon				
		rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige	Sonstige Beamte	rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige
<b>Gerichtshöfe</b>										
Braşov	12	11	–	1	–	40	32	4	3	1
Făgăraş	6	5	–	1	–	26	18	2	5	1
Sibiu	13	13	–	–	–	64	53	4	6	1
Târnava-Mare	5	4	1	–	–	37	26	4	7	–
Treiscaune	6	5	–	–	1	26	23	2	1	–
Alba	11	8	–	2	1	42	37	3	1	1
Cluj	25	24	–	1	–	78	67	8	2	1
Hunedoara	15	14	–	–	1	79	66	8	3	2
Năsăud	5	5	–	–	–	41	36	3	1	1
Someş	10	10	–	–	–	51	40	8	3	–
Turda	7	6	–	–	1	33	30	2	1	–
Bihor	24	21	3	–	–	106	97	8	–	1
Maramureş	7	6	1	–	–	45	33	9	1	2
Sălaj	9	7	2	–	–	36	26	6	2	2
Sătmar	12	10	2	–	–	46	40	5	1	–
Ciuc	7	7	–	–	–	32	17	13	2	–
Mureş	14	14	–	–	–	44	36	6	2	–
Odorheiu	6	3	2	1	–	39	22	14	2	1
Târnava-Mică	6	6	–	–	–	39	33	4	1	1
Arad	21	19	1	1	–	101	89	6	5	1
Severin I. (Lugoj)	7	7	–	–	–	36	26	6	3	1
Caraş	8	6	–	2	–	36	35	–	–	1
Timiş-Torontal	26	24	1	1	–	101	97	1	3	–
Severin II. (Caranseb.)	7	6	–	1	–	59	56	–	2	1
Zusammen	269	241	13	11	4	1237	1035	126	57	19
Von hundert	100	89.6	4.8	4.1	1.5	100	83.7	10.2	4.6	1.5
Stadt	<b>Oberstaatsanwaltschaft bei der Tafel</b>									
Braşov	2	2	–	–	–	3	2	1	–	–
Cluj	3	3	–	–	–	4	4	–	–	–
Oradea	2	2	–	–	–	2	2	–	–	–
Târgu-Mureş	2	2	–	–	–	3	3	–	–	–
Timişoara	2	2	–	–	–	3	3	–	–	–
Zusammen	11	11	–	–	–	15	14	1	–	–
Von hundert	100	100	–	–	–	100	93.3	6.7	–	–
Komitat	<b>Staatsanwaltschaft beim Gerichtshof</b>									
Braşov	3	3	–	–	–	6	5	1	–	–
Făgăraş	2	2	–	–	–	1	1	–	–	–
Sibiu	3	3	–	–	–	4	4	–	–	–
Târnava-Mare	2	2	–	–	–	3	2	1	–	–

Komitat	Gesamtzahl der Richter	Davon				Sonstige Beamte	Davon			
		rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige		rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige
Treiscaune	2	2	–	–	–	4	3	1	–	–
Alba	2	2	–	–	–	5	4	1	–	–
Cluj	5	4	–	1	–	9	7	1	1	–
Hunedoara	4	4	–	–	–	5	5	–	–	–
Năsăud	2	2	–	–	–	4	4	–	–	–
Someș	2	2	–	–	–	4	3	–	1	–
Turda	2	2	–	–	–	4	3	1	–	–
Bihor	5	5	–	–	–	2	2	–	–	–
Maramureș	2	2	–	–	–	4	3	1	–	–
Sălaj	2	2	–	–	–	3	3	–	–	–
Satumare	2	2	–	–	–	5	4	1	–	–
Ciuc	2	2	–	–	–	1	1	–	–	–
Mureș	3	3	–	–	–	4	4	–	–	–
Odorheiu	2	2	–	–	–	2	2	–	–	–
Târnava-Mică	2	2	–	–	–	2	2	–	–	–
Arad	4	4	–	–	–	2	2	–	–	–
Severin I. (Lugoj)	2	2	–	–	–	3	3	–	–	–
Caraș	2	2	–	–	–	3	2	–	–	1
Timiș-Torontal	5	5	–	–	–	5	5	–	–	–
Severin II. (Caranseb.)	2	2	–	–	–	2	1	1	–	–
Zusammen	64	63	–	1	–	87	75	9	2	1
Von hundert	100	98.4	–	1.6	–	100	86.2	10.35	2.3	1.15
<b>Komitat</b>	<b>Bezirksgerichte</b>									
Brașov	10	10	–	–	–	41	37	3	1	–
Făgăraș	8	6	1	1	–	37	29	5	2	1
Sibiu	15	15	–	–	–	55	49	3	1	2
Târnava-Mare	10	6	–	4	–	42	32	5	4	1
Treiscaune	8	5	2	1	–	41	28	13	–	–
Alba	15	12	2	–	1	79	65	10	3	1
Cluj	26	24	1	–	1	113	95	11	6	1
Hunedoara	27	24	1	2	–	124	98	15	9	2
Năsăud	11	8	–	3	–	42	35	3	2	2
Someș	17	11	4	1	1	82	63	15	2	2
Turda	10	8	2	–	–	47	41	3	2	1
Bihor	37	28	5	4	–	152	130	15	4	3
Maramureș	9	5	1	2	1	45	32	4	3	6
Sălaj	21	16	3	1	1	99	79	16	2	2
Satumare	20	14	3	2	1	99	81	10	4	4
Ciuc	6	5	–	–	1	33	22	11	–	–
Mureș	17	13	2	1	1	72	61	9	1	1
Odorheiu	7	5	1	1	–	29	17	10	–	2



Komitat	Gesamtzahl der Richter	Davon					Davon			
		rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige	Sonstige Beamte	rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige
Târnava-Mică	10	7	3	–	–	46	37	7	1	1
Arad	27	24	2	–	–	134	123	9	–	2
Severin I. (Lugoj)	8	6	1	–	1	41	35	4	1	1
Caraş	15	12	1	–	1	69	62	3	3	1
Timiş-Torontal	33	23	4	–	4	2	160	141	6	7
Severin II. (Caranseb.)	8	7	1	–	–	40	35	1	3	1
Zusammen	375	294	40	–	29	12	1722	1427	191	61
Von hundert	100	78.4	10.7	–	7.7	3.2	100	82.9	11.1	3.5
Ort, Stadt		<b>Arbeitergerichte</b>								
Arad	2	2	–	–	–	–	5	4	1	–
Braşov	2	2	–	–	–	–	4	3	1	v
Cluj	2	1	–	–	–	1	6	6	–	–
Timişoara	2	1	–	–	–	1	5	5	–	–
Zusammen	8	6	–	–	–	2	20	18	2	–
Von hundert	100	75	–	–	–	25	100	90	10	–

*Nationalitäten-Statistik der in Siebenbürgen am 1.  
November*

*1936 tätigen sämtlichen Gerichtsbeamten*

Stadt	Gesamtzahl der Beamten	Davon			
		rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige
		<b>Tafelgerichte</b>			
Braşov	44		35	7	1
Cluj	76		73	1	1
Oradea	46		41	5	–
Târgu-Mureş	29		23	6	–
Timişoara	69		64	2	3
Zusammen	264		236	21	5
Von hundert	100		89.4	7.9	1.9
Komitat		<b>Gerichtshöfe</b>			
Braşov	61		51	5	4
Făgăraş	35		26	2	6
Sibiu	84		73	4	6
Târnava-Mare	47		34	6	7
Treiscaune	38		33	3	1
Alba	60		51	4	3
Cluj	117		102	9	5
Hunedoara	103		89	8	3
Năsaud	52		47	3	1
Someş	67		55	8	4

Komitat	Gesamtzahl der Beamten	Davon			
		rumänisch	ungarisch	deutsch	sonstige
Turda.	46	41	3	1	1
Bihor	137	125	11	–	1
Maramureş	58	44	11	1	2
Sălaj	50	38	8	2	2
Satumare	65	56	8	1	–
Ciuc	42	27	13	2	–
Mureş	65	57	6	2	–
Odorheiu	49	29	16	3	1
Târnava-Mica	49	43	4	1	1
Arad	128	114	7	6	1
Severin I. (Lugoj)	48	38	6	3	1
Caraş	49	45	–	2	2
Timiş-Torontal	137	131	2	4	–
Severin II. (Caransebeş)	70	65	1	3	1
Zusammen	1657	1414	148	71	24
Von hundert	100	85.3	8.9	4.2	1.6
<b>Komitat</b>	<b>Bezirksgerichte</b>				
Braşov	57	52	4	1	–
Făgăraş	45	35	6	3	1
Sibiu	70	64	3	1	2
Târnava-Mare	52	38	5	8	1
Treiscaune	49	33	15	1	–
Alba	94	77	12	3	2
Cluj	147	126	12	6	3
Hunedoara	151	122	16	11	2
Năsăud	53	43	3	5	2
Someş	99	74	19	3	3
Turda	57	49	5	2	1
Bihor	189	158	20	8	3
Maramureş	54	37	5	5	7
Sălaj	120	95	19	3	3
Satumare	119	95	13	6	5
Ciuc	39	27	11	–	1
Mureş	89	74	11	2	2
Odorheiu	36	22	11	1	2
Târnava-Mica	56	44	10	1	1
Arad	168	153	12	–	3
Severin I. (Lugoj)	49	41	5	2	1
Caraş	84	74	4	4	2
Timiş-Torontal	200	170	10	11	9
Severin II. (Caransebeş)	48	42	2	3	1
Zusammen	2125	1745	233	90	57
Von hundert	100	82.1	10.9	4.3	2.7

<b>Summierung</b>									
	Gesamtzahl der Richter, Staatsanwäl te, resp. Be- amten		Davon						
			rumänisch		ungarisch		deutsch und sonstige		
	1934	1936	1934	1936	1934	1936	1934	1936	
<b>Richter und Staatsanwälte</b>									
1. Tafelrichter und Oberstaatsanwälte	87	94	80	89	5	3	2	2	
2. Gerichtsrichter u. Staatsanwälte	356	333	310	304	19	13	27	16	
3. Bezirksrichter u. Arbeiterrichter	416	383	317	300	47	40	52	43	
<b>Gerichtsbeamte und Angestellte</b>									
4. Tafelgerichte- und Oberstaatsan- waltschaften	177	170	142	147	23	18	12	5	
5. Gerichtshöfe u. Staatsanwalt schaften	1326	1324	979	1110	248	135	99	79	
6. Bezirks- und Arbeitergerichten	1720	1742	1234	1445	348	193	138	104	
<b>Gesamtzahl der siebenbürgischen Richter und Staatsanwälte</b>									
1–3 zusammen in absoluter Zahl	859	810	707	693	71	56	81	61	
Von hundert	100	100	82.3	85.6	8.3	6.9	9.4	7.5	
<b>Sonstige Beamte zusammen</b>									
4–6 zusammen in absoluter Zahl	3223	3236	2355	2702	619	346	249	188	
Von hundert	100	100	73	83.5	19.2	10.7	7.8	5.8	
<b>Gesamtzahl der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsbeamten und sonstiger Angestellten</b>									
1–6 zusammen in absoluter Zahl	4082	4046	3062	3395	690	402	330	249	
Von hundert	100	100	75	83.9	16.9	9.9	8.1	6.2	
Laut amtlicher Na- tionalitätenstatis- tik von 1930 in Siebenbürgen von hundert	100	100	57.9	57.9	24.4	24.4	17.7	17.7	

# **Die Ausschliessung von vierzehn Schülern aus dem ungarischen röm. kath. Gimnasium von Timișoara**

wegen des nicht-ungarischen Klanges ihrer Namen.

Vor einem Jahr wurde dem römisch-katholischen Gimnasium von Timișoara mit ungarischer Lehrsprache das Öffentlichkeitsrecht entzogen, zu Ende des vergangenen Schuljahres fiel ein grosser Teil seiner Schüler im Verlauf der, vor fremden Professoren abgehaltenen Prüfung durch und dieses Trauerspiel wiederholte sich im September bei den Nachprüfungen. Vor Weihnachteu aber kam von der Unterrichtsdirektion mit Berufung auf eine ministerielle Verordnung die Weisung an die Schuldirektion, aus der ersten Klasse seien zehn, aus der zweiten Klasse vier Schüler sofort zu entfernen. Begründung: die vierzehn Schüler gehören, wie aus ihren Namen zu folgern ist, nicht zur ungarischen Nationalität. Diese Vierzehn dürfen nicht mehr in ihren Klassen erscheinen. Zu Beginn des Schuljahres hatten die Eltern bei den Einschreibungen ihre Kinder als zur ungarischen Nation gehörig erklärt und ausserdem ein Zeugnis von der Stadtbehörde beigeschlossen, laut welchem die betreffenden Eltern bei der Volkszählung von 1930 sich und ihre Kinder als Ungarn eingetragen hatten.

Die Schuldirektion erstattete über diesen Vorfall sofort Meldung bei der bischöflichen Behörde, welche in Angelegenheit der vierzehn Schüler beim Unterrichtsministerium um das Ausserkraftsetzen der Verfügung des Schulinspektorates ansuchte. Nun besteht für die vierzehn Schüler ausserdem, dass sie nicht in ihrer Muttersprache unterrichtet werden, noch die Gefahr, ein Schuljahr zu verlieren, denn laut Gesetz können solche Schüler, die mitten im Schuljahr aus jedwedem Grunde — auch nicht aus eigenem Willen — die Schule verlassen, sich nicht in eine andere Schule einschreiben lassen, erst zu Beginn des folgenden Schuljahres.

Und nun hat die zweite Hälfte des Schuljahres begonnen, die ausschliessende Verordnung wurde aber noch immer nicht zurückgezogen.

## Wie sich zwei Geschichtsschreiber über uns äussern.

Die letzten Wochen des vergangenen Jahres brachten die Angelegenheiten des Ungarntums abermals mehr in den Vordergrund. Scheinbar war es dieser Umstand, der zwei der bekanntesten Geschichtsschreiber von Jugoslawien, beziehungsweise Rumänien veranlasste, ihre Ansichten über diese Probleme bekanntzugeben.

Von jugoslawischer Seite war es Dr. *Alexa Ivics*, der im verbreiteten Tagblatt von Belgrad, dem *«Dan»* am 26. November seine Meinung als Historiker bekanntgab, in Rumänien tat dasselbe *Nikolaus Iorga*, am 26. Dezember in den Spalten der *«Balkan Press»*.

Während Ersterer sich vornehmlich über die jugoslawisch-ungarischen Gefühlsverbindungen verbreitet und damit auf die ungarische öffentliche Meinung wirken will, beschränkt sich Letzterer eher auf theoretische Erläuterungen dessen, wie die Minderheiten in Allgemeinen zu behandeln seien.

Dr. *Alexa Ivics* schreibt Folgendes :

Auch an unserer Seite wünschen Viele mit aufrichtigem Herzen, dass die Beziehungen Jugoslawiens zu seinem nördlichen Nachbarn je herzlicher werden mögen ... Wir Serben mussten während des Weltkrieges viel von den Ungarn leiden, diese waren aber in diesem Kampf das Werkzeug fremder Interessen. Sollen wir aber immerfort vor Augen halten, was uns von den Ungarn trennt und vergessen, dass die neue serbische Kultur ihren Ursprung in Ungarn hatte, die ersten serbischen Schriftsteller, Dichter und Gelehrten im XVIII. und XIX. Jahrhundert auf ungarischem Boden geboren und erzogen wurden, dass der erste serbische Bildungsverein, die „*Matika Srpska*“ in Pest gegründet wurde und *Sava Tekelja* in Pest das *Tekelijanum* errichtete, welches der serbischen Intelligenz als kräftiger Nährboden diente ? In ihrer Denkart stehen die Ungarn uns viel näher, als alle anderen Nationen. Serben und Ungarn verlebten von den ältesten Zeiten bis heute gemeinsam die wechselvollsten Schicksale, waren nahe Freunde und Verbündete, aber auch erbitterte Gegner. Wir hatten genügend Gelegenheit, einander kennenzulernen. Die Lebensweise, die Gewohnheiten und viele Eigenschaften der Ungarn gleichen den Unsri-

gen sehr. Der Ungar ist offen, als Gegner tapfer, als Freund treu und verlässlich. Der Serbe ist wenig vertraulich erwärmt sich schwer, wenn er aber jemand mit seinem Vertrauen beschenkt, so kann man zuversichtlich auf ihn bauen ...

Nikolaus Iorga schreibt folgendermassen :

Vielleicht das grösste Problem des staatlichen Lebens vom heutigen Rumänien ist die Minderheitenfrage. Jahrhunderte hindurch war unser Volk das Opfer schwerer historischer Ungerechtigkeiten, welche Europa vor sieben Jahren gutmachte. Jetzt leben in unserem Lande fremde Völker in grosser Zahl, denen gegenüber wir die weitestgehende nationale Duldsamkeit und vollstes Wohlwollen erweisen müssen. Auch ich bin Nationalist, ja selbst Patriot, jedoch liegt mir nichts so fern, wie chauvinistische Gehässigkeit.

Ich möchte die Nationalminderheiten als vollberechtigte Staatsbürger betrachten und halte diese ausgezeichneten und arbeitsamen Minderheiten als glückliches Geschenk des Schicksals, die ebenso wie das rumänische Mehrheitsvolk im Schweisse ihres Angesichts für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes arbeiten, Diese Minderheitsvölker stellen auf der reichen Malerpalette der Natur, als welche unser Herrgott Rumänien geschaffen hat, eine frische Farbe dar.

Geben wir jeder Volksminderheit volle Daseins- und Entwicklungsfreiheit, denn dann werden sie selbst die Wahrheit erkennen, dass dieses Land das Vaterland ihres Wohles sein kann. Viele unter den nüchtern denkenden Ungarn erkennen das schon aufrichtig an.

Mein Ideal ist der Nationalstaat, worin allein der durch die Kultur gesicherte wahre Friedensgeist herrscht.

---

## **Interessante Verfügungen des jugoslawischen Konkordates.**

Mitte Dezember unterbreitete die Stojadinovics-Regierung dem jugoslawischen Parlament jenes Konkordat, behufs Verhandlung und Inartikulierung, welches Jugoslawien mit dem Vatikan am 25. Juli 1935 schloss. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Verhandlungen dieser Gesetzesvorlage Anlass zu heftigen Debatten geben, denn auch in Jugoslawien ist die orthodoxe Kirche dominant, obwohl die Anhänger der katholischen

Kirche nicht nur ihrem Zahlenverhältnis nach, sondern gemäss ihrer höheren Kulturstufe bedeutende Faktoren sind.

Das mit Jugoslawien geschlossene Konkordat enthält auch solche Verfügungen, deren Auswirkungen sich weit jenseits der jugoslawischen Grenzen fühlbar machen.

Vom Minderheitenstandpunkt sind die Abschnitte X. und XI. dieses Konkordats am bedeutungsvollsten.

Artikel X. :

„In Pfarrgemeinden, welche von völkischen Minderheiten bewohnt werden, müssen die Pfarrer *ausser der Sprache ihrer Gläubigen* auch der Nationalsprache mächtig sein, um sich derselben im Schriftwechsel mit den Zivil- und Militärbehörden zu bedienen.“

Artikel XI. :

„Die Behandlung jener Katholiken, welche auf dem jugoslawischen Reichsgebiet wohnhaft sind und völkischen Minderheiten angehören, hat hinsichtlich des Gebrauches ihrer Muttersprache bei der Ausübung religiöser Riten, beim Religionsunterricht und in kirchlichen Vereinigungen nicht ungünstiger zu sein als die Behandlung, welche sich auf dem Gebiete jenes fremden Staates, der den betreffenden Minderheiten entspricht, aus der gesetzlichen und *tatsächlichen* Lage der Bürger jugoslawischer Abstammung und Sprache ergibt.“

„Nachdem die jugoslawische Regierung ohne Säumen dieser für nichtjugoslawische Minderheiten günstigen Vertragsbestimmung zugestimmt hat, erklärt der Heilige Stuhl, dass er, im Einklange mit den Prinzipien, welche er jederzeit hinsichtlich der Verwendung der Muttersprache in Seelsorge, im Religionsunterricht und im Leben der katholischen Organisationen verfochten hat, sich gelegentlich des Abschlusses *künftiger Konkordatskonventionen mit anderen Staaten dafür verwenden wird*, dass auch in diese Abkommen gleichartige Bestimmungen zum Schutze der jugoslawischen Minderheiten aufgenommen werden.“

---

---

## **Autour du Concordat en Yougoslavie.**

Le gouvernement de M. Stoyadinovitch a déposé, il y a quelques semaines, sur le bureau de la Chambre le texte du Concordat, signé le 25 juillet 1935 à Rome. La représentation

nationale a nommé une commission spéciale pour étudier cet acte diplomatique et faire un rapport à l'Assemblée aux fins de ratification.

Le journal officieux „Samouprava” publie un article qui dénonce en propagande anonyme que certains cercles ont déchaînée subitement contre le Concordat. Après avoir rappelé les conditions dans lesquelles a été négocié ce traité, le journal conclut en ces termes :

„Si ces personnes désirent se présenter comme plus grands Serbes et plus susceptibles dans leurs sentiments orthodoxes que M. le Dr. Stoyadinovitch, chef actuel du gouvernement, elles ne doivent pas oublier non plus que M. le Dr. Stoyadinovitch tient aussi à ses sentiments non seulement par suite de son éducation et de ses convictions personnelles, mais encore par tradition de famille, puisqu'il est le descendant de Hadji-Milentije Pavlovitch, premier Serbe métropolitain de Serbie, qui, il y a 100 ans, du 18 août 1831, jusqu'à la fin de sa vie, occupa le siège archiépiscopal de Belgrade. C'est pourquoi nous considérons qu'il ne serait pas possible à M. le Dr. Stoyadinovitch de reconnaître à quelqu'un la qualité de plus grand orthodoxe serbe que lui et que, puisque dans son gouvernement se trouve aussi M. le Dr. Korochetz, connu comme ardent catholique, il ne serait également pas possible d'imaginer que le gouvernement de M. le Dr. Stoyadinovitch, dont le chef a toujours su trouver jusqu'à présent, avec l'autorité d'un homme d'Etat, la solution la plus adéquate à un si grand nombre de questions nationales, ne pourra pas et ne saura pas résoudre encore cette question du Concordat. Il est certain que le gouvernement trouvera une solution et que cette solution satisfera tous les catholiques, comme elle satisfera aussi tous les orthodoxes.

---

---

## **La minorité bulgare en Roumanie est loyale.**

Le correspondant particulier de „La Parole Bulgare” vient de transmettre à ce quotidien par l'un de ses numéros de décembre l'article que nous reproduisons en ce qui suit :

L'organe de la minorité bulgare en Roumanie, le „Dobrudjanski Glasse”, qui avait été suspendu par les autorités pour



trois semaines, a paru de nouveau, dans le même format. Dans plusieurs articles il confirme que la minorité bulgare, dont il exprime les vues, est parfaitement loyale et remplit scrupuleusement tous ses devoirs.

„Les Bulgares de la Dobroudja du Sud, lisons nous dans le dernier numéro du journal, sont des sujets loyaux, paisibles et consciencieux de l'Etat qu'ils habitent. Nul ne saurait nier qu'ils sont irréprochables en ce qui concerne leurs devoirs de citoyens, et on ne saurait invoquer aucun argument en leur défaveur dans ce sens. Attachés à leur terre, ces habitants honnêtes et travailleurs ne prétendent qu'à voir leur vie et leur existence garanties. Une telle prétention est-elle contraire aux lois ?

Dans un autre numéro, discutant l'article d'un journal de Constantza qui paraît adresser certaines imprécations à la minorité bulgare, le „Dobroudjanski Glasse” tient à rappelés „les principes et les idéals qui l'animent, et qui sont ceux de tous les Bulgares en Roumanie :”

„Nous voulons vivre en paix, dans l'ordre, en pleine harmonie avec tous les habitants du pays, en tenant compte scrupuleusement des lois. Nous travaillons à la création d'un chaînon organisé de la minorité bulgare en Roumanie, afin d'obtenir ce que nos confrères supposent que nous possédons, mais qui nous manque en réalité — (Il s'agit des droits prévus par le traité des minorités.)

„Toute notre activité s'exerce uniquement dans les cadres d'une loyauté et d'une légalité éprouvée, que personne ne peut nous contester.”

Toujours pour répudier les faits controuvés que certains organes malicieux de la presse roumaine attribuent à la minorité bulgare, le „Dobroudjanski Glasse”, dans son troisième numéro, celui de 10 décembre courant, exprime ses regrets. „Nous repoussons avec indignation, écrit-il, toute attaque d'une presse malintentionnée. Nous sommes convaincus de notre stricte loyauté et nous savons bien ce que les scribes poursuivent, lorsqu'ils répètent et reimpriment des accusations inventées, douteuses et malveillantes. On ne peut pas sur de telles informations, se prononcer au sujet de toute une population minoritaire qui depuis plusieurs années a insisté des centaines fois sur ses intentions de vivre en bonne amitié et en plein accord avec tous les citoyens du pays avec lesquels elle entre en contact”.

Evoquant les paroles d'amitié et de compréhension que M. Grégoire Filipesco, chef du parti conservateur roumain et directeur du journal „Epoca” de Bucarest, avait écrit au sujet des relations de confiance qui doivent exister à l'avenir entre Roumains et Bulgares, le même journal minoritaire bulgare s'en réjouit. En guise de conclusion il ajoute, que non seulement le peuple bulgare a donné des preuves de sagesse, ce que M. Gr. Filipesco reconnaissait dans son article, mais aussi que „la minorité bulgare en Roumanie a fait la preuve qu'elle est paisible, loyale et respectueuse des lois du pays qu'elle habite.” Il regrette uniquement les vingt années qui se sont écoulées en vain car c'est à peine maintenant qu'on entend la voix de la vérité.

Il est très intéressant de constater qu'un autre organe de la population minoritaire bulgare en Roumanie, qui paraît à Timișoara, dans le Banat roumain, imprimé en caractères latins, et qui est plus spécialement le porte-parole des Bulgares catholiques qui habitent cette province, s'exprime dans le même sens. Dans un éditorial de son numéro du 6 décembre courant, intitulé „Gardons nous d'erreurs”, il s'adresse à ses lecteurs dans sa langue bulgare locale si pittoresque, la langue du Père Païssi et note, que la population minoritaire bulgare doit vivre dans la plus rigoureuse légalité, et qu'elle doit être loyale envers l'Etat qu'elle habite. „Il est du devoir de la minorité de vivre suivant les lois de l'Etat. Les lois sont faites pour l'Etat tout entier, et tous les habitants doivent les respecter sans distinction. Nous, les Bulgares du Banat, nous sommes des minoritaires. Nous connaissons et nous remplissons nos devoirs ; c'est pourquoi nous avons le droit de demander qu'on nous accorde les droits que le Parlement a consacrés par les lois qu'il vote. Tâchons de rester aussi à l'avenir des citoyens fidèles de l'Etat et de ne pas céder à la tentation”.

Ces affirmations, venant de la part des seuls organes de la minorité bulgare en Roumanie, sont précieuses. Du moment que la population minoritaire bulgare donne tant de preuves de ses sentiments et de sa conscience civique, elle a le droit de compter sur un traitement correspondant de la part de l'Etat. On ne peut plus lui refuser le bénéfice des lois et d'un traitement équitable, égal à celui accordé aux autres habitants.

## Le procès des 367 paysans de Dobroudja.

Il semble que le procès de Silistra, où 367 paysans, tous d'origine bulgare, sont inculpés, commence à intéresser les milieux politiques roumains. Voici ce que nous lisons au sujet de ce procès dans le „Dimineața”, de București (8 février), dont le directeur politique n'est autre que M. M. Sadoveanu, le grand prosateur roumain.

„Le 22 février sera jugé, à Silistra, le procès des 367 paysans, provenant de 14 villes. Le nombre des témoins cité dépasse un millier de personnes.

„Une délégation, composée d'accusés, de parents, de paysans des mêmes villages, ainsi que de citoyens de Silistra, est arrivée à București. Elle s'est présentée à certains membres en vue des partis démocratiques, notamment des nationaux-paysans, des radicaux-paysans, des amis de M. Dobresco, des social-démocrates, ainsi qu'à certains personnalités politiques, en leur exposant la situation des paysans de la Dobroudja. La délégation a reçu un bon accueil. On l'a assurée que les paysans dobroudgiens, victimes des abus administratifs et d'une politique erronée du gouvernement, seraient aidés par la presse, par des avocats et au parlement.

„La délégation a indiqué que l'origine du procès n'était pas „irrédentiste-communiste”, comme cela a été soutenu, mais qu'il tient à la façon comme on a défalqué une tierce partie des terres de la population autochtone (bulgare et turque), à la façon dont on a fait la colonisation et surtout à la conduite des autorités administratives envers la population.

„La délégation affirme que les organes de l'administration ont commencé à exploiter à leur profit, sous des formes diverses, et au détriment des paysans autochtones et des colons, les terres autour des villages, destinées aux pâturages, provoquant ainsi le mécontentement des intéressés. Les habitants ont manifesté leur mécontentement par des protestations inoubliables et par des délégations auprès des autorités supérieures.”

# Notrufe aus Deutschland.

Diesen Aufsatz entnehmen wir der Blattfolge 8 der «Neuen Sonntagsblatt». Wochenzeitung für das deutsche Volk in Ungarn.

Aus Deutschland kommen erschütternde Nachrichten über den hasserfüllten Kampf gegen das Christentum der dort genau mit demselben Waffen geführt wird, wie in Spanien, bevor man dort anfang die Kirchen in Brand zu stecken, die Priester zu morden und die Kreuze umzustürzen. Der Kampf gilt den Protestanten ebenso wie den Katholiken. An seiner Spitze stehen vielfach Männer, die im Staate hohe Würden bekleiden. Das Konkordat, welches den Katholiken freie Ausübung ihrer Religion und den Bestand ihrer konfessionellen Schulen zusichert, wird als Fetzen Papier behandelt. Der Notschrei der in ihren heiligsten Gefühlen aufs tiefste beleidigten Christen dringt manchmal über die Grenzen Deutschlands in die weite Welt hinaus. Ein erschütterndes Dokument dieser Zustände ist das Schreiben des Bischofs von Ermeland in Ostpreussen, Dr. Maximilian Kaller, welches am vergangenen Sonntag von allen Kanzeln Ermelands verlesen wurde. In diesem Dokument wird darauf hingewiesen, was man der Kirche in Deutschland im Jahre 1933 vertraglich versprochen hat und wie man diese Versprechungen mit Füßen tritt. In dem Schreiben des Bischofs Kaller heisst es unter anderem : „Es ist nicht das erstemal im Ablauf der 2000 jährigen christlichen Geschichte, dass eine hasserfüllte Gegnerschaft den Untergang des Christentums verkündet. Noch nie aber war unser deutsches Vaterland in einem Masse wie heute die Arena für den erbitterten Geisteskampf um den Bestand des christlichen Glaubengutes.

Der Kampf ruft lautet : Das Christentum hat seine 2000 jährige Rolle ausgespielt. Weg mit allen fremdrassigen Lehren und Einflüssen, weg mit einer Religion, die von Christus, dem Kreuzigten, ihr Heil und ihre Erlösung entgegennimmt !

Das ist die Kampfansage an das Christentum, besonders an die katholische Kirche.

Ja, wir stehen im Kampfe und kein Konkordat, kein feierliches Bekenntnis des Führers zum positiven Christentum schützt uns vor dem Fanatismus der Christusfeinde, die gegen Gesetz und Vertrag ihren Angriff gegen Kirche, Priester und katholi-

sches Volk richten und die vor sinnloser Verleumdung und Verdächtigung nicht zurückschrecken.

Das Konkordat verspricht Bischöfen und Diözesanbehörden „volle Freiheit gegenüber den Gläubigen in allen Angelegenheiten des Hirtenamtes“. Die Hirtenbriefe der Bischöfe dürfen aber in den kirchlichen Diözesanblättern nicht erscheinen.

Während die christentumsfeindliche Richtung, z. B. die deutsche Glaubensbewegung, in Vorträgen, Flugblättern und Broschüren ungehemmt eine Flut von Schmähungen über den Heiligen Vater, über Bischöfe und Priestertum der Kirche ergießen, ist uns in der Presse und im Vortragssaal die Richtigstellung der verleumderischen Angriffe verwehrt.

Das Konkordat garantiert die konfessionelle Schule. Ihr wisset selbst, geliebte Diözesanen wie an der konfessionellen Schule in unserer Diözese gerüttelt wird. Ihr wisset selbst, mit welchen Druckmitteln die Freiheit eurer elterlichen Entscheidung zunichte gemacht wird.

Wir fragen alle, die auf die Entwicklung der Verhältnisse in unserem Vaterland Einfluss haben : Soll es so weitergehen ? Soll unserem deutschen Volk das Letzte und Schlimmste nicht erspart bleiben ? Sollen auch noch die Seelen der deutschen Katholiken vergewaltigt werden ? Hat das Christentum versagt, hat es wirklich seine Bedeutung verloren ? Schon bei dieser Frage möchte ein heiliger Zorn den wahren Katholiken packen, der katholisch ist bis ins Mark.

Sehet nach Russland ! Es hat dem russischen Bauern die Maschine gegeben, aber die Frömmigkeit genommen und eine Hungersnot folgt der andern. Sollten die russischen Zustände nicht eine Warnung sein für die Feinde Gottes in unserem Vaterland ?

Zeigen sie nicht greifbar deutlich, dass eine Zivilisation, die nur auf den materiellen und technischen Kräften des Menschen ruht, Zerstörung und Vernichtung im Gefolge hat ?”

Bischof Kaller schliesst sein Hirtenwort mit einem Ausspruch des grossen Erneuerers katholischen Geisteslebens in England, Kardinal Newmans : „Die Zeit is voller Bedrängnis. Die Sache Christi liegt, wie im Todeskampfe. Und doch — nie schritt Christus mächtiger durch die Erdenzeit, nie war sein Kommen deutlicher, nie seine Nähe spürbarer, nie sein Dienst köstlicher, als jetzt. Darum lasst uns zwischen Sturm und Sturm

zu Ihm beten : O, Gott, Du kannst das Dunkel erleuchten. Du kannst es allein !”

Ein protestantisches Gegenstück zu diesem Aufschrei eines katholischen Bischofs findet sich in der Botschaft der protestantischen Bekenntnissynode von Breslau. Es heisst in derselben : „Der Kampf gegen Christus und seine Kirche nimmt versteckt und offen immer schärfere Formen an. Menschlich gesehen, werden wir Christen heute in eine dunkle, ja auswegslose Lage gestossen. Wir können jetzt nicht mehr darauf vertrauen, dass die Verkündigung des Evangeliums und die christliche Erziehung durch irdische Sicherung erhalten werde.

In unserem Vaterlande wird das öffentliche Leben, je länger je mehr, von einem Geist beherrscht, der die Christen in Versuchung bringt, die Gebete Gottes nicht mehr ernst zu nehmen und in ihrem Glauben an Christus unsicher zu werden. Es wird zwar viel vom Glauben an Gott geredet, aber diese „Gottgläubigkeit ist eine Religion ohne Christus und darum Götzendienst”.

Es ist ein Kampf gegen Christus und seine Gemeinde im Gange der von leitenden Stellen des Lebens nicht nur geduldet und unterstützt, sondern planmässig geführt wird.

Die letzten Worte erhalten die furchtbare Anklage, dass der Kampf gegen das Christentum von „leitenden Stellen” unterstützt und geführt wird.

Die Notrufe der katholischen und protestantischen amtlichen Stellen über den planmässigen Kampf gegen das Christentum in Deutschland stimmen vollständig überein. Niemand kann also der Welt Sand in die Augen streuen mit der Behauptung, es sei dies alles nur feindliche Zeitungsmache ! Es ist leider bittere Wahrheit, die auf jeden vernünftigen und anständigen deutschen Menschen im Ausland eine niederschmetternde Wirkung ausüben muss.

*Germanicus.*

---

---

## **Die Angelegenheit der Ruthenen aus der Bukowina vor dem Senat.**

Mittels einer ministeriellen Ratsverordnung wurde die Kirche der griechisch-katholischen Ruthenen in Suceava dem Verband der griechisch-katholischen Konfession genommen und der griechisch-orientalischen rumänischen Kirche zur Verfügung gestellt.

In dieser Angelegenheit interpellierte der griechisch-katholische Bischof von Maramureş, Dr. Russu in der Senatsitzung vom 30. Jänner, worauf eine heftige Debatte entstand, deren bezeichnendste Phasen im Folgenden wiedergegeben seien :

Minister Iamandi antwortete auf die Interpellation. Er führte aus, die Kirche sei im Jahre 1550 von der Gemahlin Petru Rares, Frau Elena gegründet worden. Anfänglich sei sie orthodox gewesen und im Jahre 1782, fünf Jahre nach dem Entstehen der österreichischen Herrschaft in der Bukowina, übergaben die Österreicher sie den Katholiken. Im Jahre 1836 bauten die Katholiken sich eine eigene Kirche, übergaben die Rares-Kirche aber doch nicht den Orthodoxen, sondern belassen sie im Gebrauch der Ruthenen, denn Österreich versuchte alle Mittel, um die Ruthenen in der Bukowina zu fördern. Die rumänische Regierung hatte auch nur ihre Pflicht erfüllt, als sie die ursprüngliche Lage wiederherstellte. Der griechisch-katholische Bischof von Maramureş, zu dessen Bistum Suceava gehört, strengte auch einen Prozess gegen das Ministerium in dieser Sache an. Ein Bischof, der unter allen Umständen rumänisch bleiben muss, dürfte hierüber gar nicht rechten.

Hierauf trat Bischof Russu auf die Rednertribüne. Zuerst sprach er über die Angelegenheit des Bukowinaer Vikariates. Er sagte aus, er sei nicht zugegen gewesen, um die, gegen das Vikariat gerichteten Angriffe abzuwehren. Darauf entstand ein heftiger Wortwechsel.

Iorga schrie ausser sich : „Sie haben nicht das Recht, die Verleumdungen zurückzuweisen ! Sie müssen die Missbräuche ahnden ! Weisen Sie ihre Priester zurecht und nicht Denjenigen, der Ihnen dazu verhalf, Rumäniens Bürger zu werden !

Russu : Ich will keinen Augenblick der Bischof solcher Priester sein, die wegen Irredentismus verklagt werden könnten !

Iorga : Er wisse zwar nicht, was in der Bukowina vorgeht, er sei fast nie dort gewesen. In den ruthenischen Kirchen beginnt der Gottesdienst in rumänischer Sprache ohne Gläubige und nach einigen Minuten geht man auf die ruthenische Sprache über, worauf die Kirche sich füllt. In jedem Dorf ist der Leiter der russischen Irredenta der Pfarrer.

Russu nahm nun mit scharfen Worten den Vikar von Cernaui in Schutz, worauf Minister Iamandi dazwischenrief :

„Befolgen Sie nicht solche Methoden, die wir nicht ge-

wohnt sind. Sie polemisieren mit dem Ministerium in einer Art, die nicht nur unerlaubt ist, sondern verdiente, dass wir gegen Sie Untersuchung einleiteten.

Einige Stimmen : Schande.

Iamandi : Ja, ich habe gegen das Vikariat die Untersuchung angeordnet, trotz des gesetzlich vorgesehenen zehntägigen Zeitraumes, denn viel höhere Interessen gilt es zu wahren, als jene theoretischen Ausführungen, worüber Herr Bischof Russu sich verbreitet.

Oamea : Auf beiden Seiten sollte man Untersuchungen anordnen. Auch bei den Orthodoxen, denn die Ruthenen treiben Spott mit beiden Konfessionen.

Iorga erklärte im Verlauf des weiteren Wortwechsels, der das Konkordat erwähnte, er wolle das Konkordat und die griechisch-katholische Kirche beschützen, da diese der rumänischen Nation grosse Dienste erwies. Die Ruthenen seien aber die Erzfeinde des Rumänentums und von ihnen sei hier die Rede, nicht von der griechisch-katholischen Konfession.

Russu entgegnete den von allen Seiten leidenschaftlich durcheinanderredenden Debattlern sehr energisch und erklärte, er werde die Sache des Vikars von Cernaui untersuchen und sofern es sich herausstellen sollte, dass er rumänenfeindliche Haltung einnahm, er entfernt würde, bevor noch der Minister Gelegenheit hätte, in gesetzwidriger Frist Verfügungen gegen ihn zu treffen. Er habe es nicht nötig, über Beobachtung der rumänischen Standpunkte belehrt zu werden.

Mich hat — so setzte er fort — Siebenbürgen gelehrt, ein guter Rumäne zu werden. Diese siebenbürgischen Lehren sind denen im Altreich nicht zuteil geworden. Zurückkehrend auf die Angelegenheit der Kirche in Suceava, bezeichnete er es als rechtlichen Missgriff, dass das Kultusministerium in Fragen des Eigentumsrechtes disponiert.

Darauf entstand wieder ein Sturm der Entrüstung.

Iamandi : Es ist unerlaubt, dass ein Bischof eine Frage, die vor allem eine nationale Frage ist, in solcher Weise bespricht.

Russu : Niemals werde ich den rumänischen Standpunkt ausser Acht lassen, doch das Recht meiner Kirche muss ich erkämpfen, und wenn ich noch so hoch appelliere !

Iorga : Auf diesem Wege gelangen Sie bis nach Genf, vor den Völkerbund, über Budapest.



Russu : Ich schätze die Kirche der heutigen Ruthenen, die die zukünftigen Rumänen sein werden.

Iorga: Die heutigen Rumänen werden die morgigen Ruthenen sein, wenn sie solche Bischöfe haben.

Hierauf wandte sich die Rede wieder einem geschichtlichen Überblick zu. Ein Zwischenruf erklang :

Merkwürdig, dass Bischof Russu die Regierungstätigkeit Josefs II. anerkennt, die Rechtskraft der Verfügung der rumänischen Regierung jedoch bezweifelt. Worauf Iorga entgegnete : Josef II. trieb Spott mit Nationen ebenso, wie mit Religionen. Er war Atheist, ein kaiserlicher Zyniker. Ihm gegenüber steht aber unser religiöser Herrscher, dessen Regierung die erwähnte Verfügung traf.

Endlich gab Bischof Russu der Hoffnung Ausdruck, das rumänische Gericht werde seiner Kirche Gerechtigkeit tun, worauf Zwischenrufe hörbar wurden, wie : das rumänische Gericht könne kein Urteil fällen, womit die Interessen der rumänischen Nation verletzt würden.

---

---

## Die zwölf Punkte der „*Acțiunea Patriotica.*“

Am 31. Jänner hielt die «*Acțiunea Patriotica*», der Verein, genannt „Patriotische Bewegung“ in Cluj seine Generalversammlung. Die Eröffnungsrede sprach General a. D. Danilă Pop. Er verkündete, der Verein habe den lokalen staatlichen Institutionen Zuschriften unterbreitet bezwecks Rückrumänisierung der Namen, vrsfasste die Namensliste der rumänischen Gewerbetreibenden und Kaufleute, damit das gehörig unterrichtete rumänische Publikum nicht bei Nichtrumänen einkaufe, resp. Arbeit bestelle. Der Verein arbeite, — so sprach der Redner — an einer Gesetzvorlage, die bestimmt wäre, endgiltig alle fremdsprachigen Aufschriften abzuschaffen und die in unsere Stadt kommenden Rumänen vom Gefühl zu befreien, als seien sie in einer fremdländischen Stadt. Schliesslich beantragt er, der Einzug der rumänischen Armee solle am Hauptplatz (Piața Unirii) mit einem mächtigen Denkmal verewigt werden.

Danach sprach der gewesene Staatssekretär Ștefan Mețeș über die Minderheitenfrage. Er erklärte, nirgends auf der ganzen Welt ginge es den Minderheiten so gut, wie in Rumänien.

Er unterschied zweierlei Minderheiten : solche mit historischer Vergangenheit, wie die Ungarn, Székler und Sachsen und Fremdlinge (Zugewanderte) wie die Russen, Ruthenen und Juden. Die Gesamtzahl dieser beträgt vier Millionen, eine Zahl, die noch immer nicht genügt, um Rumänien zu einem Nationalitätenstaat zu machen. In scharfem Ton verwahrte es sich dagegen, dass die Minderheiten — wegen der Schwäche und geringen Autorität der Staatsgewalt — im Ausland frei agitieren können und ihre unberechtigten Klagen nur zu häufig dem Völkerbund vorlegen.

Schliesslich beantragte er zwölf Punkte, welche die Generalversammlung auch annahm. Diese zwölf Punkte der „Acțiunea Patriotica“ sind folgende :

1. Alle politischen Parteien sollen bezüglich ihrer Haltung den Minderheiten gegenüber ein Übereinkommen treffen.
2. Die in Albaulia in 1918 gefassten Resolutionen sollen als nichtig erklärt werden, da deren auf die Minderheiten bezüglicher Teil dem rumänischen Staat nachteilig ist.
3. Die Wahlgesetze sollen abgeändert werden.
4. Der Friedensvertrag von Trianon soll dem rumänischen Staat als Richtlinie bezüglich seiner Haltung den Minderheiten gegenüber dienen.
5. Das Vermögen der Minderheiten und der ihnen zugehörenden Institutionen soll im Masse» wie das Agrargesetz es vorsieht, expropriert werden.
6. Längs der Landesgrenze sollen in fünfzig Kilometer Breite alle verkäuflichen Immobilien aus Minderheitenhänden zuerst dem rumänischen Staat zum Kauf angeboten werden.
7. In fünfzig Kilometer Breite längs der Landesgrenze soll kein einziger Minderheits-Angehöriger zu Staatsbeamten ernannt werden.
8. Die rumänischen amtlichen Funktionäre sollen zwischen Székler und Ungarn unterscheiden und Erstere als gesonderte Nationalität betrachten.
9. Die Gestaltung einer wahren und unabhängigen Széklerpartei soll unterstützt werden, die Ungarische Partei ist nämlich in fortwährendem Kontakt mit Ungarn, unserem Todfeind.
10. Das neue Pressegesetz soll genau vorschreiben, dass zur Herausgabe eines neuen Blattes vorhergehende Erlaubnis und Kautions nötig ist.
11. Der Staat soll nicht die konfessionellen Schulen, nur die staatlichen Schulen mit ungarischer Lehrsprache materiell unterstützen.
12. Im Gewerbe, Handel und in den freien Berufen soll das Prinzip der Zahlenproportion zur Geltung kommen.

## Urteile.

### *Das Schicksal der Immobilien des Premonstratenser-Ordens.*

Die Sektion II. des Gerichtshofes von Oradea befasste sich am 20. und 22. Februar mit dem Prozess des Premonstratenser-Ordens. Der Prozess ergab sich aus der Tatsache, dass auf Grund einer einfachen Privatanklage die Immobilien der Premonstratenser im Grundbuch auf den Staat umgeschrieben wurden.

Der Rechtsanwalt des Ordens wies darauf hin, dass der Grundbuchsbehörde nur das Recht der Richtigstellung zustehe, keinesfalls aber das Recht, auf Grund einer einfachen Privatankündigung den Grundbesitz einer Rechtsperson einfach auf den Namen einer anderen umzuschreiben, wie dies im gegebenen Falle geschah. Der Vertreter des Staates betonte demgegenüber, die Immobilien des Ordens gehörten dem Staat, weil der Premonstratenser-Orden keine Rechtspersönlichkeit besäße. Das Bistum wiederum habe keinerlei Rolle im Prozess inne, da eine alte Rechtsverfügung aussagt, die Mönchsorden unterstehen nicht der bischöflichen, sondern nur der Provinzialbehörde. (Im Sinne des Konkordats steht aber den Bistümern das Recht der Aufsicht und des Güterschützes über die kirchlichen Güter zu. *Der Schriftleiter.*)

Der Rechtsvertreter des Staates erklärte, auch die ungarischen Adeligen hätten mit den Donationsgütern nur Nutznießungsrecht bekommen, nach Aussterben der Familie sei der König Erbe des Gutes geworden. Bezüglich der Kirchengüter bestand aber die Regel, dass nach Absterben der einzelnen Besitzer die Güter immer wieder der Krone zufielen, jeder neu in Besitz tretende musste vom König einen neuen Schenkbrief bekommen. (Die Regel des ungarischen Staatsrechtes war dem gegenüber, dass die Einkommen der Kirchengüter, bei Absterben eines Besitzers im Interregnum zwar dem König gehörten, der kirchliche Besitz aber nicht seiner kirchlichen Bestimmung entzogen werden durfte. *Der Schriftleiter.*) Laut Aussage des Rechtsanwaltes habe der ungarische Staat den Kirchenbesitz ständig beaufsichtigt und der Orden habe alle sechs Monate über die Verwendung des Einkommens dem Staat verrechnen müssen und seine Aufsicht sei viel weitgehender, als eine Vormundschaft gewesen. Der ungarische Staat habe das Gimnasium der

Premonstratenser gegründet, um die Magyarisierung des, zum Grossteil rumänisch bewohnten Gebietes, zu fördern.

Vor nicht langer Zeit — setzte der Rechtsanwalt fort — liess der Staat aus rechtmässigen Ursachen das Gimnasium der Premonstratenser schliessen, wonach der Orden aus den Einkünften der Güter in Oradea, in Gödöllő (Ungarn) ein Gimnasium errichtete, alle Professoren von hier hinüber schaffte und nur einige Ordensmitglieder hier zurückliess.

Ist es zulässig, dass sieben-acht Menschen den Besitz einer Liegenschaft im Wert von mehreren hundert Millionen gemessen? Wenn auch der Orden Rechtspersönlichkeit besitzt, so steht dem Staate das Recht und die Pflicht zu, Aufsicht über den Besitz des Ordens zu üben und zu fragen, wo die Einkünfte des Felix-Bades hinkommen?

Nun besprach der Rechtsvertreter des Staates die Rechtspersönlichkeit des Ordens und erklärte, mit solchem Namen, wie der Orden im Grundbuch eingetragen ist, existiert kein Orden.

Zum Schluss bat er das Gericht, im Namen des Staates, die Immobilien im Besitz des gegenwärtigen Eigentümers (des Staates) zu lassen und die Grundbuchs-Umschreibung als rechtmässig anzuerkennen.

Das Gericht liess zu, dass als Experte des Unterrichtsministeriums Prof. Onişifor Ghibu, das Wort ergreife. Er war der eigentliche Anreger der Vermögenskonfiszierung.

Prof. Ghibu verkündete, die Premonstratenser hätten in Rumänien keine Daseinsberechtigung, da sie schon lange nicht mehr ihren Beruf erfüllen. Seit Jahren haben sie aufgehört, lehrende Ordensbrüder zu sein und „der Papst lässt diesen Orden nur darum in unserem Lande, damit sie die Restauration der Habsburger fördern.“

Ich bin orthodox, setzte Ghibu fort, achte aber jedermann, der Achtung verdient und achte den Heiligen Stuhl. Aber ich erhebe mein protestierendes Wort, wenn der Papst sich in unsere inneren Angelegenheiten einmischet.

Sind denn die Premonstratenser so gute Patrioten und lieben Rumänien so sehr, dass sie um jeden Preis hier bleiben wollen? Diese Frage stellte Professor Ghibu. Nachher sprach er noch davon, dass die Schüler des Premonstratensergimnasiums in Gödöllő zu irredentistischer Propaganda erzogen werden,

Nachdem der Rechtsvertreter des Ordens die Aussagen Ghibus und des Vertreters des Staates zu widerlegen trachtete und die Aufmerksamkeit des Gerichtes abermals auf die allbekannte Tatsache lenkte, dass der Orden darum nicht zu unterrichten fähig sei, weil das Unterrichtsministerium seine Schulen schliessen liess, machte er den Rat aufmerksam, dass jenes von Prof. Ghibu den Gerichtsmitgliedern vorgelegte Buch in der Ausgabe der Antirevisionistischen Liga erschien, folglich die darin enthaltenen „beweisführenden Feststellungen“ nicht als rechtskräftig betrachtet werden können, bat er das Gericht, der Bitte des Premonstratenserordens Genüge zu leisten und die im Grundbuch vorgenommene Umschreibung rückgängig zu machen.

Der Gerichtshof verkündete nach kurzer Beratung, er weise das Ansuchen sowohl des Bistumes von Satumare-Oradea, wie des Premonstratenserordens von Oradea, als unbegründet zurück und bekräftigte die verbessernde Bestimmung der Grundbuchbehörde.

Gegen diesen Bescheid ist binnen 30 Tagen zum Kassationshof Appellation möglich, welches Recht der Orden für sich wahrscheinlich in Anspruch nehmen wird.

*Ein schwer verurteilter Redakteur.*

Die Weltpresse beschäftigte sich vor drei Jahren eingehend mit den Friedensverträgen und gab auch die diesbezüglichen Äusserungen verschiedener Staatsmänner bekannt. Die aussenpolitischen Ereignisse besprach die inländische rumänische Presse ebenfalls reichlich und ebenso gab ein ungarisches politisches Tageblatt, von Târgu-Mureş die „Reggeli Ujság“ auf Grund des, durch die Donau-Post und das Radio erhaltenen Materials, ohne jegliches Kommentar dieselben bekannt. Wegen dieser Veröffentlichungen beschuldigte die Staatsanwaltschaft Sigismund Gyulay, den Chefredakteur der „Reggeli Ujság“ der staatsfeindlichen Propaganda und nationsfeindlicher Agitation. Der Gerichtshof von Târgu-Mureş hielt mehrere Tagsatzungen in dieser Angelegenheit und verkündete am 19. Dezember sein Urteil. Der Gerichtshof sprach den Chefredakteur Sigismund Gyulay für verantwortlich aus und verurteilte ihn zu sechs Monaten Gefängnis und 5000 Lei Geldstrafe. Gyulay appellierte gegen das Urteil.

*Zwei Székler wegen ihres Gesanges verurteilt.*

Der 23-jährige Thomas Nagy und sein 24-jähriger Bruder Stefan Nagy, sowie der 24-jährige Johann Selyem, Székler-Burschen aus Gheorgheni kehrten auf einen Trunk in ein Wirts-

haus von Mercurea-Ciuc ein. Bald waren sie froher Stimmung und begannen zu singen. Sie sangen Lieder, deren Inhalt ein in der Nachbarschaft befindlicher städtischer Polizist als gegen den Staat aufhetzend beurteilte. Er nahm die Burschen fest und liess sie zur Staatsanwaltschaft vorführen. Im Sinne des Marzescu-Gesetzes wurden sie auf Grund der Anklage binnen vier Tagen abgeurteilt. Thomas und Stefan Nagy wurden zu je drei Monaten Gefängnis und je 5000 Lei Geldstrafe verurteilt. Die zwei Burschen nahmen das Urteil zur Kenntniss und somit ist es rechtskräftig. Sie begannen auch schon ihre Strafe abzubüssen. Johann Selyem sprach der Gerichtshof frei.

---

## **BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.**

### Schicksalsfragen der deutschen Volksgruppen.

Die im Auftrag des Verbandes der deutschen Volksgruppen herausgegebene Monatschrift «*Nation und Staat*» hat ihre letzte Ausgabe als Doppelsonderheft unter dem obigen Motto herausgebracht und es der Gemeinschaft des deutschen Volkes gewidmet. Dieses beachtenswerte Heft ist in gewissem Sinne ein Niederschlag der Erfahrungen, welche die Volksgruppen in den letzten beiden Jahrzehnten gemacht und des Gedankengutes, das sie in Zeiten schweren Kampfes um ihre Lebensrechte errungen haben. Die Volksgruppen erweisen sich auch in diesem Heft als eines der wesentlichsten Ordnungselemente, auf welche die Zukunft wird aufbauen müssen.

Das Geleitwort dieses Heftes wurde vom Präsidenten des Verbandes, Konrad *Henlein*, geschrieben. Es hebt hervor, dass die hier vereinten Arbeiten von einzelnen Männern mit ihrem eigenen Temperament und ihrer Auffassungsweise geschrieben wurden und schon deshalb nicht als Programm aufgefasst sein wollen. Wohl aber stellen sie, so schreibt Henlein, insofern eine Gemeinschaftsarbeit dar, als sie dem Niederschlag gemeinsam gemachter Erfahrungen und eines in seinen Spannungen gleichen Schicksals sind. Dr. h. c. Johannes *Schmidt-Wodder*, der deutsche Abgeordnete im dänischen Reichstag, steuert eine Abhandlung über „Volk und Völkerleben in Europa“ bei, in der er den Gedanken entwickelt, dass nicht der natürliche Vorgang des Reifens der Völkerschaften zu einem vollen nationalen Selbstbewusstsein eine Quelle der Gefahr darstellt, sondern dass es die Versuche tun, diese Entwicklung gewaltsam zu unterdrücken. Der Obmann des parlamentarischen Klubs der Sudeten-deutschen Partei, Ernst *Kundt*, zeichnet in einer Arbeit „Volkstumsrecht in der völkerrechtlichen Entwicklung“ die Grundzüge eines neuen Volkstumrechtes, wie es den deutschen Volksgrup-

pen vorschwebt. F. v. *Uexküll*, der Herausgeber der Zeitschrift „Nation und Staat“ und stellvertretender Generalsekretär des Nationalitätenkongresses, weist in einem Aufsatz „Der Heimatbegriff der Volksgruppen“ auf die schicksalhafte Verbindung der Volksgruppen mit ihrem Heimatboden hin. Allein aus dieser engen Verbundenheit schöpfen die Volksgruppen die innere Kraft, gleichzeitig vollwertige Glieder ihres Volkstums und vollwertige Teile in der Gemeinschaft ihres Staates zu sein. M. v. *Wrangell*, der Präsident der deutschen Kulturverwaltung in Estland, schreibt über „Volkstum und Volkszugehörigkeit“. Er untersucht hier das im praktischen Leben der Volksgruppen so ausserordentlich wichtige Problem, wie die Volkszugehörigkeit einzelner Glieder der Volksgruppen zu bestimmen sei. Der Vorsitzende der deutschen Vereinigung in Polen, Dr. Hans *Kohnert*, berichtet über „Die Verluste der deutschen Volksgruppen in der Nachkriegszeit“. In diesem Artikel wird ein wahrhaft erschütterndes Bild aufgerollt. Kohnert weist auf die ungeheuere Verantwortung hin, welche die Führung einer Volksgruppe im Kampf gegen das Abbröckeln der materiellen und rechtlichen Lebensgrundlagen zu tragen hat. Der Obmann des Deutschen Volksrats in Rumänien, Fritz *Fabritius* zeigt in einer Abhandlung „Volkstum und Raum“ die Gefahren der Verstädterung auf. Der Leiter des Deutschen Ausland-Institutes, Dr. R. *Csaki*, spricht in seinem Beitrag „Auslanddeutsches Wirken in der deutschen Kulturgeschichte“ von den charaktervollen Zügen, mit welchen die Volksgruppen das Bild des deutschen Gesamtvolkes bereichern. Insbesondere weist er auf die Rolle hin, die den Volksgruppen als Wahrerinnen alten deutschen Kulturguts zugefallen ist, das in dieser Form im Kernvolk vielfach nicht erhalten blieb.

Im restlichen Teil des Heftes finden sich die wie immer aufschlussreichen Rechenschaftsberichte über die Lage einzelner Volksgruppen und zahlreiche Anzeigen über einschlägige Neuerscheinungen des Büchermarktes.

Von besonderem Interesse ist schliesslich ein Bericht über die letzte, in Karlsbad abgehaltene, Jahrestagung des Verbandes der deutschen Volksgruppen, auf welcher bekanntlich Konrad *Henlein* zum Präsidenten des Verbandes gewählt wurde.

Alles in Allem : Dieses Sonderheft von „Nation und Staat“ ist in seiner Reichhaltigkeit, in der Fülle geistvoller Artikel berufenster Sachkenner, ein überaus wertvoller Beitrag zur nationalitätenpolitischen Literatur unserer Tage.

## Dr. Stefan Csekey : Der deutsche Führerstaat.

(Dr. Csekey István : *A német vezéri állam\**)

Herausgegeben von der Buchdruckerei „Szegedi városi nyomda R. T.“ Szeged. 1936.

Der hervorragende Professor an der Universität Szeged, Dr. Stefan Csekey äusserte seine Gedanken über den deutschen Führerstaat in einer Vortragsfolge im Rahmen des Verbandes der Universitätsfreunde und gab diese auch in einem anderthalb Bogen starken Heft heraus.

Es liegt ausserhalb des Bereiches unserer Materie, die neuen Staatseinrichtungen und deren einschlägige Literatur bekanntzugeben, sofern sie nicht im Zusammenhange mit der Minderheitenfrage steht. Csekeys Ausführungen enthalten jedoch einen Teil, der uns näher betrifft. Dieser bespricht seine eingenommene Haltung gegenüber der Rassentheorie, wovon unter anderem folgendes erwähnt sei :

„In Hitlers Reich lebt ein Rassenmythos. Das ist aber ein Negativum, auf Grund dessen die Ausscheidung des, vor den heutigen Leitern unerwünschten Elementes aus der deutschen Volksgemeinschaft möglich ist, welches aber nicht genau bestimmt, wer also die Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft sind. Dies heute auf Grund der Rasse oder Abstammung zu bestimmen, ist unmöglich. Auch dem Gefühl nach nicht, denn das subjektive Bekenntnis, als Methode der individuell-liberalen Auffassung, verwirft der Nationalsozialismus. Die Frage der Zugehörigkeit kann den Interessen der Gemeinschaft entsprechend, einzig die Gemeinschaft entscheiden. Zweifellos ist aber die Rasse im Endergebnis ein biologischer Begriff, dem der Mensch nur in physiologischer Beziehung unterliegt. Die Nation jedoch, als kulturelle Schicksalsgemeinschaft ist in erster Reihe ein geistiger und kein biologischer Begriff.

Die Idee des Rassenstaates für uns zu übernehmen, würde nicht nur keinen positiven Wert bedeuten, sondern wäre hinsichtlich des inländischen, ebenso wie des in den Nachfolgestaaten lebenden Ungartums gefahrbringend. Die Ungarn waren schon damals, als sie bei ihren Wanderungen das Becken der Karpathen erreichten, ein Mischvolk mehrerer Rassen. Sie bestanden aus der glücklichen Verschmelzung der finnisch-ugrischen und von den Türken abstammenden Wolgabulgaren-Elemente. Hier setzte sich die Blutmischung fort. Wir können unbezweifelt feststellen, dass heute das Ungartum rassenmässig den im Donaubecken lebenden Nationalitäten nähersteht als den Finnen. Und diese Blutmischung war der Gestaltung des heutigen Ungarnvolkstums nicht nachteilig, sondern trug nützlich dazu bei die edle ungarische Rasse heranzubilden.

---

Director și redactor răsputzător : Dr. Elemér Jakabffy.

Tipografia Husvéth și Hoffer, Lugoj.